



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 31. Januar 1964

j Teil 111 Nr.9

Tag

Inhalt

Seite

15. 1. 64 Anordnung über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung, der Quartalskassenplanung, der VVB-Umlage, der Bildung und Verwendung von Fonds in den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe 83

Anordnung
über die vorläufige Regelung der operativen
Quartalskreditplanung, der Quartalskassenplanung
der VVB-Umlage, der Bildung und Verwendung
von Fonds in den dem Ministerium für Bauwesen
unterstehenden Vereinigungen Volkseigener
Betriebe und deren volkseigene Betriebe

Vom 15. Januar 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen
wird folgendes angeordnet:

§ 1

Folgende Vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen An-
ordnungen gelten für die dem Ministerium für Bau-
wesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Be-
triebe (WB) und deren volkseigene Betriebe:

1. Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung und der Bildung und Verwendung der Kreditreserve in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 683);
2. Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der Quartalskassenplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 685);³
3. Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der Bildung und Verwendung der VVB-Umlage in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBI. IIS. 687);

4. Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds des Generaldirektors in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBI. II S. 688);
5. Anordnung vom 8. Oktober 1963 über die vorläufige Regelung zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe für das Jahr 1964 (GBI. II S. 703).

§ 2

(1) Für die im § 1 genannten Anordnungen tritt hinsichtlich der darin festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeit an Stelle des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bzw. der Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates der Minister für Bauwesen bzw. der zuständige Stellvertreter des Ministers für Bauwesen.

(2) Für die im § 1 genannten Anordnungen tritt hinsichtlich der Aufgaben und Verantwortlichkeit der Filialen der Deutschen Notenbank bzw. der Direktoren der Industriebankfilialen der Deutschen Notenbank für den Bereich der WB Baumechanisierung die Filiale der Deutschen Investitionsbank bzw. der Direktor der Industriebankfiliale der Deutschen Investitionsbank.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Die in den Schlußbestimmungen der im § 1 genannten Anordnungen geregelte Inkraftsetzung und die Übergangsbestimmungen gelten nicht für den Bereich dieser Anordnung.

Berlin, den 15. Januar 1964

Der Minister für Bauwesen
J u n k e r